

25.11.88

W1

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft
(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 107. Sitzung am
11. November 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 11/3188 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Meldungen in
der Mineralölwirtschaft (Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)
- Drucksache 11/2043 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 16.12.88

Erster Durchgang: Drs. 557/87

Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft (Mineralöldataengesetz - MinöIDatG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck, Zuständigkeit

Zur Sicherstellung des Vollzugs des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm vom 30. April 1975, der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über Informationssysteme und Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich und des Energiesicherungsgesetzes 1975 einschließlich der auf seiner Grundlage beruhenden Rechtsverordnungen sowie zur Erfüllung energiepolitischer Aufgaben im Mineralölbereich, insbesondere zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Erdöl und Erdöl-erzeugnissen zu Wettbewerbspreisen, erhebt das Bundesamt für Wirtschaft von den Unternehmen der Mineralölwirtschaft Meldungen.

§ 2

Meldepflichtige

(1) Meldepflichtig ist, wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen

1. Erdöl im Geltungsbereich dieses Gesetzes fördert oder ein- oder ausführt oder
2. Erdöl-erzeugnisse im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt oder ein- oder ausführt.

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(3) Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden über den Erwerb des Erdöls oder der Erdöl-erzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr (Einfuhrvertrag) zugrunde, so ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Einführer im Sinne dieses Gesetzes und damit meldepflichtig. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei der Einfuhr der Waren tätig wird, ist nicht Einführer.

(4) Werden das Erdöl oder die Erdöl-erzeugnisse von einem Gebietsfremden eingeführt, so ist meldepflichtig der erste bestimmungsgemäße Empfänger mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Läßt ein Gebietsfremder die Erdöl-erzeugnisse für eigene Rechnung herstellen, so ist meldepflichtig derjenige, der sie für ihn im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt.

§ 3

Meldepflichten

(1) Zu melden sind für jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) nach Art und Menge

1. die Erdölförderung **im Geltungsbereich des Gesetzes,**
2. die Ein- und Ausfuhr von Erdöl und Erdöl-erzeugnissen nach Ursprungs- und Bestimmungsländern **sowie die Lieferungen und Bezüge im innerdeutschen Handel,**
3. die Zugänge von Erdöl und Erdöl-erzeugnissen aus **dem Geltungsbereich des Gesetzes,**
4. der Absatz von Erdöl und Erdöl-erzeugnissen im **Geltungsbereich des Gesetzes** nach Abnehmergruppen; gesondert auszuweisen sind die Ablieferungen an Hochseebunker, an die Binnenschifffahrt, die Luftfahrt, die chemische Industrie an **die Bundeswehr** und verbündete Streitkräfte,
5. der Einsatz von Erdöl, von zur Verarbeitung bestimmten Erdöl-erzeugnissen und sonstigen Einsatzstoffen in Verarbeitungsanlagen,
6. der zur Herstellung von Erdöl-erzeugnissen benötigte Eigenverbrauch,
7. die Herstellung von Erdöl-erzeugnissen und
8. die Bestände an Erdöl und Erdöl-erzeugnissen
 - a) **im Geltungsbereich des Gesetzes** und
 - b) **außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes,** soweit sie für die Versorgung **innerhalb seines Geltungsbereiches** bestimmt sind.

Als Erdöl-erzeugnisse gelten auch die aus anderen Rohstoffen gewonnenen, den Erdöl-erzeugnissen nach Art ihrer Verwendbarkeit gleichstehenden Produkte.

(2) Die Meldungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Meldezeitraums zu erstatten.

(3) Soweit das Bundesamt für Wirtschaft einheitliche Vordrucke für die Meldungen versendet, sind diese zu verwenden.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Meldepflichten nach § 3 Abs. 1 zu ändern oder auszuweiten, soweit es zur **zeitnahen Erfassung von Erdöl und Erdölerzeugnissen nach Art und Menge** für die in § 1 bestimmten Zwecke erforderlich ist.

§ 5

Geheimhaltung, Weiterleitung

(1) Die von den Meldepflichtigen erhobenen Einzelangaben sind geheimzuhalten. Sie dürfen nur zu den in diesem Gesetz bestimmten Zwecken verwendet werden.

(2) Einzelangaben können an den Bundesminister für Wirtschaft, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist.

§ 6

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 2 Meldepflichtiger entgegen § 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft.

§ 7

Änderung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in d im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz — 2. StatBerG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 und § 4 werden gestrichen.

2. In § 8 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 2 und 3“ ersetzt.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 1 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Erhebung von Meldungen in der Mineralölwirtschaft

(Mineralöldatengesetz - MinÖlDatG)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1988 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.